

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) | Stand 05.2016

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Bestimmungen gelten für alle unsere – auch zukünftigen Lieferungen und Leistungen, soweit keine anderweitigen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind. Mit ihrem Inkrafttreten verlieren alle früheren Fassungen unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen ihre Gültigkeit.
- 1.2 Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bei Vertragsabschluss bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernis.
- 1.3 Unser Vertragspartner (im Folgenden: Kunde) erkennt die Bestimmungen mit der Auftragserteilung an. Entgegenstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Aufträge werden zu den bestätigten Preisen in Euro abgerechnet. Voraussetzung ist, dass keine Lohn- oder Materialpreiserhöhungen eintreten. Die Preise gelten, wenn nicht anders bestätigt, ab Werk und ohne Verpackung und Mehrwertsteuer. Werden abweichend von der Bestätigung bzw. auch Bestellung nachträglich höhere Qualitäten in Bezug auf Maße, Toleranzen und Oberflächen gefordert, behalten wir uns eine kostengerechte Preiserhöhung vor.
- 2.2 Unsere Preise setzen gewöhnliche Verfrachtungs- und Transportverhältnisse voraus, sofern diese Preisbestandteil sind. Mehrkosten, die durch Erschwerung oder Behinderung der Verfrachtungs- oder Transportverhältnisse entstehen, trägt der Kunde. Dasselbe gilt für Fehlfrachten, falls sie nicht von uns zu vertreten sind.
- 2.3 Eine Bindung an vorhergige Preise ist bei neuen Aufträgen (Anschlussaufträge) seitens des Auftragnehmers nicht gegeben.
- 2.3 Unsere Rechnungen sind zu zahlen entweder innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse oder innerhalb 8 Tagen mit 2 % Skonto.
- 2.4 Schecks und Wechsel nehmen wir nur nach entsprechender Vereinbarung und nur erfüllungshalber entgegen. Sämtliche Spesen und Kosten gehen zu Lasten des Kunden
- 2.5 Der Kunde kommt in Verzug, wenn er 30 Tage nach Rechnungserstellung (Ereignis im Sinne von § 286 Abs.2 Nr. 2 BGB), spätestens jedoch 30 Tage nach Erhalt der Ware nicht zahlt.
- 2.6 Die Zahlung ist erfüllt, sobald wir über den Betrag verfügen können. Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, soweit sie auf demselben Geschäft beruhen.
- 2.7 Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.
- 2.8 Wurden unstreitig teilweise fehlerhafte Waren geliefert, ist der Vertragspartner dennoch verpflichtet, die Zahlung für den fehlerfreien Anteil zu leisten, es sei denn, dass die Teillieferung für ihn nachweislich kein Interesse hat.

3. Eigentumsvorbehalt

- 3.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen, einschl. Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln, unser Eigentum (Vorbehaltsware).
- 3.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch dann bestehen, wenn einzelne unserer Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen werden und der Saldo gezogen und anerkannt wird.
- 3.3 Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB ohne uns zu verpflichten. Die neue Sache wird unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung mit nicht uns gehörender Ware erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zum Gesamtwert.

- 3.4 Der Kunde darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen an seinen Abnehmer weiter veräußern. Dies gilt auch im Rahmen eines Werkvertrages. Die Forderungen des Kunden gegen seinen Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe unseres Rechnungswertes an uns abgetreten. Im Falle der Weiterveräußerung nach Verarbeitung im Sinne Ziffer 3 gilt die Abtretung der Forderung aus Weiterveräußerung in Höhe unseres Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware.
- 3.5 Der Kunde ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Von dem Widerruf machen wir nur in begründeten Fällen Gebrauch. Der Kunde ist dann verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mit allen erforderlichen Daten bekannt zugeben zum Zwecke der Einziehung durch uns. Außerdem hat der Kunde uns die zugehörigen Unterlagen (Lieferscheine, Rechnungen) in Kopie auszuhändigen und den Drittschuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- 3.6 Die Befugnis des Kunden, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu veräußern, zu verarbeiten oder einzubauen besteht nur, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Sie erlischt ferner, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kunden wesentlich verschlechtern, insbesondere bei drohender Zahlungsunfähigkeit oder bei Beantragung bzw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden. In diesen Fällen erlischt auch die Befugnis des Kunden, an uns abgetretene Forderungen einzuziehen.
- 3.7 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, so sind wir auf Verlangen des Kunden zur Freigabe der übersteigenden Sicherheiten verpflichtet.
- 3.8 Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware bzw. der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir unter Angabe des Pfandgläubigers sofort zu unterrichten.
- 3.9 Wird der Liefergegenstand aufgrund des Eigentumsvorbehaltes von uns zurückgenommen, so liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag vor, wenn dies durch uns ausdrücklich erklärt wird. Wir können uns aus der zurückgenommenen Vorbehaltsware durch freihändigen Verkauf befriedigen.
- 3.10 Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware für uns unentgeltlich. Er hat sie gegen die üblichen Gefahren wie z.B. Feuer, Diebstahl und Wasser im gebräuchlichen Umfang zu versichern. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm aus Schäden der obengenannten Art gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen, an uns in Höhe des Rechnungswertes der Ware ab.
- 3.11 Sind die vorstehenden Eigentumsvorbehaltsrechte nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam oder nicht durchsetzbar, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Der Kunde verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen und daran mitzuwirken, die zur Begründung und Erhaltung vergleichbarer Rechte oder Sicherheiten erforderlich sind.
- 3.12 Sämtliche Forderungen sowie die Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt an allen in diesen Bedingungen festgelegten Sonderformen bleiben bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Kunden eingegangen sind, bestehen.

4. Materialbeistellung und Lohnarbeit

- 4.1 Werden Materialien vom Kunden beigestellt oder auf seine Rechnung angeliefert, so sind sie auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig und in einwandfreier Beschaffenheit anzuliefern. Bei Nichterfüllung verlängert sich die Lieferzeit im angemessenen Maße. Der Auftraggeber trägt die entstandenen Mehrkosten, auch für Fertigungsunterbrechungen.
- 4.2 Bei beigestellter Ware ist ein prozessbedingter Schwund von 5% für Ausfallteile (Einrichtung, Werkzeugbruch, Materialschwankungen, etc.) einzuplanen. Die Kosten hierfür trägt, soweit nichts anderes vereinbart wurde, der Auftraggeber.
- 4.3 Stellt der Kunde Materialien zur Be- oder Weiterarbeitung zur Verfügung so ist er für die ausreichende Versicherung der Waren im Sinne einer Außenversicherung verantwortlich
- 4.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, werden Beschädigungen oder fehlerhafte Bearbeitungen durch den Auftragnehmer an beigestellter Ware nur bis zu dem 1,5-fachen Wert der durchzuführenden Bearbeitung, bei welcher der Fehler aufgetreten ist, ersetzt.

- 4.5 Sollte während der Bearbeitung von einer der Parteien ein Fehler an der beigestellten Ware festgestellt werden, so ist die andere Partei unverzüglich zu informieren. Die Kosten der bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Bearbeitung trägt der Auftraggeber.
- 4.6 Bearbeitung von beigestellter Ware ist als Lohnarbeit grundsätzlich nicht skontierbar und innerhalb 30 Tagen netto zu zahlen

5. Muster und Fertigungsmaterial

- 5.1 Herstellungskosten für Muster und Fertigungsmittel (Werkzeuge, Formen, Programme, etc.) werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, von der zu liefernden Ware gesondert in Rechnung gestellt. Der Auftragnehmer behält sich vor, angemessene Teilzahlungen auf Fertigungsmittel bei Vertragsabschluss zu erheben.
- 5.2 Setzt der Auftraggeber während der Anfertigungszeit der Muster oder Fertigungsmittel die Zusammenarbeit aus oder beendet er sie, gehen alle bis dahin entstandenen Herstellungskosten zu seinen Lasten.
- 5.3 Die Fertigungsmittel bleiben, auch wenn der Vertragspartner sie bezahlt hat, im Besitz des Auftragnehmers. Einmalkosten, z.B. zur Erstellung von Fertigungsmitteln sind grundsätzlich anteilig zu verstehen und umfassen nicht die konstruktive und geistige Leistung.
- 5.4 Der Auftragnehmer verwahrt die Fertigungsmittel unentgeltlich 3 Monate nach der letzten Lieferung an den Kunden. Die Pflicht zur Verwahrung endet, wenn innerhalb dieser Zeit keine neue Bestellung aufgegeben wird. Dann gehen die Fertigungsmittel in das Eigentum des Auftragnehmers über.

6. Rahmenaufträge

- 6.1 Sofern keine weiteren Vereinbarungen getroffen wurden besitzen Rahmenaufträge grundsätzlich eine Laufzeit von 6 Monaten. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Kunde zur Abnahme der fertiggestellten Ware verpflichtet.
- 6.2 Absatz 2.1 gilt insbesondere auch für die Laufzeit von Rahmenaufträgen
- 6.3 Sollten vom Kunden die bestellten Stückzahlen in dem vereinbarten Zeitraum nicht abgenommen werden, so ist die Differenz zum tatsächlichen Stückpreis pro Teil nachzuzahlen.
- 6.4 Bei Lieferverträgen auf Abruf sind uns, wenn nicht anders vereinbart, verbindliche Mengen mindestens 4 Wochen vor Liefertermin durch verbindlichen Abruf mitzuteilen.
- 6.5 Der Auftragnehmer behält sich jederzeit vor, Teile (max. die Gesamtmenge) vorzufertigen. Hierfür sind keine technischen Änderungen mehr möglich. Mehrkosten, die durch einen verspäteten Abruf oder nachträgliche Änderungen ergeben trägt der Kunde.

7. Lieferzeit

- 7.1 Die Lieferzeit beginnt mit dem Datum unserer schriftlichen Bestätigung, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung; sie ist für uns stets unverbindlich und nur als annähernd zu betrachten. Eine Überschreitung derselben berechtigt den Kunden nicht, von erteilten Aufträgen zurückzutreten oder Schadensersatzansprüche zu stellen.
- 7.2 Für die Einhaltung der Lieferfristen und Termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk/Lager maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann oder vom Kunden abgerufen wird, gelten die Lieferfristen und Termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- 7.3 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung angemessen hinauszuschieben. Wird dadurch die Durchführung des Vertrages für eine der Parteien unzumutbar, so kann diese vom Vertrag zurücktreten.

8. Liefermenge

- 8.1 Die Einhaltung genauer Stückzahlen ist in der Massenfertigung nicht möglich. Es sind in jedem Falle Mehr- oder Mindermengen bis zu 10 % der bestellten Ware möglich.
- 8.2 Wird die Vertragsmenge durch Abrufe des Kunden überschritten, so sind wir zur Lieferung der Mehrmenge berechtigt, aber nicht verpflichtet.

- 8.3 Wir sind berechtigt, Teillieferungen durchzuführen. Die dadurch entstandenen Mehrkosten tragen wir, falls der Kunde den Grund für die Teillieferung nicht zu vertreten hat.

9. Ausführung

- 9.1 Die Ausführung der bestellten Ware ist handelsüblich, soweit es sich um Massenartikel handelt. Werden besondere Anforderungen in Bezug auf Material und Oberfläche gestellt, so sind diese ausdrücklich in einer Fertigungszeichnung bzw. in der Bestellung anzugeben und zu vereinbaren. Bei der Fertigung nach Muster werden die Maße nach DIN 7168 "mittel" und die Gewinde nach „Mitteltoleranz“ ausgeführt. Eine größere Maßhaltigkeit kann nicht in Anspruch genommen werden.

10. Versand und Gefahrtragung

- 10.1 Wenn nicht besonders vereinbart, bestimmen wir den Spediteur oder Frachtführer sowie die Art der Versendung nach eigenem Ermessen.
- 10.2 Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Bereitstellung über.
- 10.3 Versandbereites Material muss unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Tagen bei dem Lieferwerk abgerufen werden. Anderenfalls sind wir berechtigt, die aus Annahmeverzug des Kunden geltenden Rechte wahrzunehmen.
- 10.4 Bei erkennbaren Transportschäden hat der Kunde diese in Frachtpapieren zu vermerken, unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen und uns zu benachrichtigen.
- 10.5 Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist. Der Beladevorgang am Abgabestandort ist ein Bestandteil des Versandes. Für Transportschäden, auch wenn sie durch die Art der Verpackung bzw. Befestigung auf dem Transportmittel bedingt sind, haften wir nicht.

11. Gewährleistung

- 11.1 Mängelrügen können unbeschadet der Vorschrift des § 377 BGB nur innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware anerkannt werden. Beanstandungen der Menge nur, wenn sie sofort nach Erhalt der Sendung angebracht werden. Für nachweislich durch unser Verschulden fehlerhaft gelieferte Ware wird nach unserer Wahl entweder Ersatz oder Gutschrift geleistet. Weitergehende Ansprüche werden grundsätzlich und ausdrücklich abgelehnt.
- 11.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Schadensersatzansprüche, soweit sie nicht auf unerlaubter Handlung beruhen.
- 11.3 Die mangelhaften Gegenstände sind in dem Zustand, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Feststellung des Mangels befinden, zur Besichtigung durch den Auftragnehmer bereit zu halten.
- 11.4 Bei Oberflächenbehandlung können prozessbedingte Farbton- oder Rauheitsabweichungen gegenüber der Vorlage nicht beanstandet werden. Diesbezügliche Anforderungen müssen jeweils ausdrücklich vereinbart werden.
- 11.5 Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme der Ware durch den Kunden oder einer Erstmusterprüfung, ist die spätere Rüge von Mängeln, die bei der vereinbarten Art der Abnahme feststellbar sind, ausgeschlossen
- 11.6 Kosten für unberechtigte Mängelrügen sind vom Vertragspartner zu ersetzen.

12. Gesamthaftung

- 12.1 Eine weitergehende Haftung als in diesen Bedingungen vorgesehen, insbesondere auf Schadensersatz, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zur Last. Dies gilt nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 12.2 Der Ausschluss der Haftung gilt in gleichem Umfang für unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen. In jedem Fall ist unsere Haftung auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.

13. Geheimhaltung

- 13.1 Jeder Vertragspartner wird alle Unterlagen, Muster, Daten, technische und kaufmännische Informationen, usw. die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für die gemeinsam verfolgten Zwecke und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten.
- 13.2 Diese Verpflichtung beginnt mit der erstmaligen Kenntnis oder dem Erhalt und endet 24 Monaten nach Ende der Geschäftsbeziehung.
- 13.3 Die Verpflichtung gilt nicht für Unterlagen und Kenntnisse, die entweder allgemein bekannt sind oder dem Vertragspartner vor Erhalt bereits bekannt waren.

14. Erfüllungsort, Rechtswahl , Gerichtsstand

- 14.1 Es gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 betreffend Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung. Ergänzend finden für unser Auslandsgeschäft die INVOTERMS 2010 Anwendung, soweit sie mit diesen AGB nicht in Widerspruch stehen.
- 14.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Arnsberg. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- 14.3 Sollten einzelne Regelungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die Bedingungen im Übrigen vollständig wirksam und unberührt.